

Besonderes Verwaltungsrecht II, Rn 965 ff.

Als **Waffen** können je nach Bundesland Schlagstock, Distanz-Impulsgerät (Taser), Reizstoffe (z.B. Tränengas in Form von CS und Capsaicin; Letzteres besser bekannt als „Pfefferspray“), Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen sein. Bei den in den betreffenden Vorschriften genannten **Schusswaffen** handelt es sich um sog. Waffen im technischen Sinn, die sich mittels objektiver, im WaffG i.V.m. den in dessen Anlage 1 definierten Kriterien bestimmen lassen. Vgl. dazu Rn 1058 sowie hinsichtlich der Grenzen des Schusswaffengebrauchs Rn 977 ff. 965

Wenn die Polizeigesetze von Gewehren und Maschinenpistolen sprechen, sind damit **Maschinengewehre zwingend ausgeschlossen**. Dasselbe gilt erst recht für **Handgranaten** etc. Derartige Waffen sind in Ermangelung einer landesrechtlichen Regelung der **Bundespolizei** vorbehalten (vgl. §§ 9 ff. UZwG), wenn diese nach den Bestimmungen des jeweiligen Landespolizeigesetz in diesem Land eingesetzt wird. Nach Art. 35 II S. 1 GG kann ein Land zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen der Bundespolizei zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte. Nach Art. 35 III GG kann die Bundesregierung Einheiten der Bundespolizei einsetzen, wenn eine Naturkatastrophe oder ein Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes gefährden. Art. 91 I GG lässt die Anforderung von Kräften und Einrichtungen der Bundespolizei durch ein Land zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes zu.

Welches der in den Polizeigesetzen zugelassenen Mittel im Einzelfall angewendet werden darf, richtet sich einerseits nach dem Grundsatz der **Effektivität der Gefahrenabwehr**, andererseits aber auch nach dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem in den novellierten Polizeigesetzen aufgenommenen **Distanz-Impulsgerät** mit der Bezeichnung „Advanced Taser“¹ zu. 966



Aus dem Gerät können mit Hilfe einer aufsetzbaren Kartusche durch Gasdruck zwei kleine, mit Widerhaken versehene Pfeile verschossen werden, die über dünne Drähte mit der Waffe verbunden sind und als Elektroden wirken. Der Taser kann nach Herstellerangaben aus einer Entfernung von bis zu 7,60 m eingesetzt werden. Dabei treffen die Pfeile mit einer Geschwindigkeit von ca. 55 m/s und einem Druck von 153 bar auf das Zielobjekt, dringen in Bekleidung oder Haut ein und bleiben aufgrund der Widerhaken im Gewebe stecken. Vom Gerät ausgehend werden sodann über feine, isolierte Kabel Elektroimpulse zu den Pfeilen und damit in den menschlichen Körper weitergeleitet.

Wirkung des Tasers: Herkömmliche nichttödliche Einsatzoptionen wie etwa Pfefferspray oder Schlagstock wirken bei ihrem Einsatz lediglich auf das sensorische Nervensystem, indem sie Schmerz verursachen und damit den Angreifer zur Aufgabe zwingen können. Der Nachteil dieser Einsatzmittel besteht jedoch darin, dass die einwirkenden Schmerzimpulse durch Drogen, Alkohol, geistige Verwirrung oder den starken Willen des Angreifers überwunden werden können. Dieses Restrisiko kann bei der Anwendung des Tasers 967

¹ Von Tom A. Swift Electric Rifle.

ausgeschlossen werden. Denn im Gegensatz zu allen anderen nichttödlichen Einsatzmitteln funktioniert die Technologie des Tasers durch Beeinflussung des sensorischen und motorischen Nervensystems: Die vom Taser ausgesandten Elektroimpulse, die sog. T-Wellen, kommunizieren ähnlich wie das Hirn mit dem Nervensystem. Infolge der Einwirkung der T-Wellen wird der Steuerstrom der Skelettmuskulatur impulsartig unterbrochen. Dadurch ist das Zentrale Nervensystem nicht mehr in der Lage, die Muskelbewegung zu koordinieren mit der Folge, dass die Muskeln abrupt versagen. Die Zielperson bricht sofort unkoordiniert zusammen, ist handlungsunfähig, aber bei vollem Bewusstsein. Die Anwendung ist nicht mit einer Schmerzempfindung für die Zielperson verbunden, sondern eher mit einem Schockempfinden. Der Stromfluss wird systembedingt spätestens nach 6 Sekunden beendet; er kann manuell früher beendet werden. Während der Einwirkungszeit können die Einsatzkräfte die Zielperson sichern. Eine Gefahr, dass der vom Taser ausgehende Stromimpuls vom Getroffenen über eine Berührung, über Flüssigkeiten (Wasserpfützen) oder Aerosole auf die Beamten oder gar unbeteiligte Drittpersonen übergreift und diese einen Stromschlag erleiden, besteht gemäß wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht.

Die Spannung, die bei dem Einsatz des Tasers freigesetzt wird, beträgt 50.000 Volt bei einer Stromstärke von 0,0021 Ampere. Zwar mag die genannte Voltzahl auf den ersten Blick ein gewisses Gefahrenpotential in sich bergen, allerdings ist entgegen der landläufigen Meinung nicht die Spannung gefährlich, sondern die Stromstärke. Die Amperezahl des Tasers entspricht aber nur einem Bruchteil der Gefahrengrenzwerte des menschlichen Körpers, sodass – jedenfalls bei gesunden Menschen – strombedingte Verletzungen bzw. Folgeschäden nahezu ausgeschlossen werden können.

- 968** Damit scheint der Taser-Einsatz dem Einsatz anderer Distanzwaffen, vor allem dem Schusswaffengebrauch, bei dem tödliche oder zumindest schwere Folgen wahrscheinlich sind, überlegen zu sein. Insbesondere ist nach dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der auch und gerade im Polizeirecht ausdrücklich seine Ausprägung gefunden hat, die Polizei gehalten, den mildesten möglichen Eingriff vorzunehmen, um eine Gefahr abzuwehren. Gleichzeitig sprechen Fürsorgegründe des Dienstherrn dafür, Gefahrenpotentiale für die eingesetzten Beamten so gering wie möglich zu halten.

Dennoch bestehen auch beim Taser-Einsatz Risiken. Insbesondere verschweigen die Befürworter des Geräts den medizinisch nachgewiesenen Befund, dass bei entsprechender Disposition der Zielperson ein Herzinfarkt sowie im Trefferfall Verletzungen des Augapfels oder größerer Blutgefäße nicht ausgeschlossen werden können. Nicht oder kaum zu kalkulieren sind auch die Folgewirkungen des Geräteeinsatzes. Denn besteht dessen Zweck gerade darin, durch Lähmung des Zentralen Nervensystems die Steuerungsfähigkeit der Skelettmuskulatur impulsartig auszuschalten, können Schürf- oder Platzwunden sowie Hand- oder Armverletzungen und Knochenbrüche, vor allem aber Kopfverletzungen, die bei dem unkontrollierten Zusammenbrechen der Zielperson und möglichen Aufschlagen auf den Boden oder auf andere harte Gegenstände auftreten können, nicht ausgeschlossen werden.

Auch können einem Gutachten vom 30.7.2001 zufolge, das von der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen im Auftrag der Polizei-Führungsakademie zur Gefährdungseinschätzung durch Elektroimpulsgeräte erstellt worden ist, im Zusammenwirken mit anderen ungünstigen Umständen (z.B. Herzinsuffizienz) sogar Todesfälle nicht ausgeschlossen werden. Selbst bei herzgesunden Menschen wird eine anschließende Begleituntersuchung durch einen Kardiologen empfohlen. Das Gegenargument des Reformgesetzgebers, dass letztlich alle polizeilichen Einsatzmittel – angefangen von einfacher körperlicher Gewalt über den Schlagstock bis hin zum Hartgummigeschoss und zur Schuss-

waffe – Verletzungen und gesundheitliche Risiken für die betroffenen Personen zur Folge haben könnten und dass das gesundheitliche Risiko eines Taser-Einsatzes im üblichen Verlauf für den Betroffenen unterhalb eines Schlagstockgebrauchs einzuordnen sei, kann angesichts der o.g. Risiken und der möglichen Folgewirkungen, die bei einem Schlagstockeinsatz oder Schusswaffengebrauch zumindest kontrolliert werden können, nicht überzeugen. Richtig ist lediglich, dass ein Vergleich mit dem Einsatz herkömmlicher Schusswaffen im Hinblick auf das Risiko schwerer und tödlicher Folgen eindeutig zugunsten des Taser-Geräts ausgeht. Immerhin haben die Reformgesetzgeber vorgesehen, dass das Gerät zunächst nur probeweise und nur bei bestimmten besonders geschulten Einheiten der Polizei eingeführt wird. Der Einsatz solle zudem nur in Teams zugelassen werden, sodass jeweils ein Beamter den Sturz des Betroffenen auffangen könne. Ob Letzteres angesichts der akuten Gefahrensituation, in der der Einsatz des Geräts in Betracht kommt, und der Zeit, die ein Beamter braucht, um zur Zielperson zu gelangen und den Sturz aufzufangen, realistisch ist, mag bezweifelt werden.

Mithin bestehen also nicht unerhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Einsatz eines Elektroimpulsgeräts. Die Bedenken knüpfen an die Wirkungsweise und der damit verbundenen gesundheitlichen Risiken an. Aber auch an der Bestimmtheit der Ermächtigungsnormen ist zu zweifeln. Denn nach der Rechtsprechung des BVerfG muss eine Norm desto bestimmter formuliert sein, je intensiver sie in Grundrechtspositionen einzugreifen ermächtigt. Sie muss klar zum Ausdruck bringen, welche Auswirkungen ihre Umsetzung für den Bürger hat.² Ist das Gesetz zu unklar und zu unbestimmt, ist es schon deshalb verfassungswidrig. Eine gesetzliche Formulierung der Voraussetzungen, wie das beim Schusswaffengebrauch der Fall ist, haben die Reformgesetzgeber nicht vorgenommen. Der Verweis in einigen Polizeigesetzen auf eine Rechtsverordnung bzw. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Art, Wirkungsweise, Zweckbestimmung der polizeilichen Waffen und Munition ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, verkennt aber letztlich, dass allein der parlamentarische Gesetzgeber berufen ist, in grundlegenden normativen Bereichen alle wesentlichen Regelungen selbst zu treffen, und dass er diese nicht über mehr oder minder globale Ermächtigungen an die Exekutive delegieren darf. Mit Blick auf Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG³ muss **vorhersehbar** sein, „in welchen Fällen und mit welcher Tendenz von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden und welchen Inhalt die zu erlassende Rechtsverordnung haben kann“.⁴ Durch diese Vorgaben wird sichergestellt, dass das Parlament seine Aufgabe, zu der es berufen ist, nicht veräußert.⁵ Bei der o.g. lapidaren Ermächtigung ist das angesichts der Risiken des Taser-Einsatzes nicht der Fall. Vielmehr hätten die Gesetzgeber selbst die Voraussetzungen für den Taser-Einsatz regeln müssen, etwa durch eine mit den Bestimmungen über den Schusswaffengebrauch vergleichbare Vorschrift oder durch eine Anordnung, dass der Taser-Einsatz nur unter den Voraussetzungen erfolgen dürfe, unter denen auch der Schusswaffeneinsatz zulässig wäre. Dann wäre der Taser-Einsatz als echte Alternative zum Schusswaffengebrauch für Fallgestaltungen, in denen der Einsatz von Pfefferspray oder Schlagstock nicht zum Ziel geführt hätten, in Betracht gekommen.

² Vgl. BVerfGE 49, 168, 181; 59, 104, 114; 62, 169, 182 f.; 80, 103, 107 f.

³ Diese Verfassungsbestimmung enthält zwar keine normative Geltung für die Verordnungsermächtigung auf Landesebene. Fehlt aber – wie z.B. in Bremen – auf Landesebene eine entsprechende Regelung, finden die Ziele des Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG Anwendung entweder über Art. 20 Abs. 2 und 3 GG oder zumindest über Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG (so auch BVerwG NVwZ 2003, 95, 96).

⁴ Vgl. nur BVerfGE 1, 13, 60; 47, 46, 79; 49, 89, 126; 58, 257, 268; 88, 103, 116; BVerwG DVBl 2002, 479, 480; BVerwG NVwZ 2002, 858; BVerwGE 112, 194, 200; VG Düsseldorf NVwZ 2002, 1269, 1271; OVG Berlin NVwZ-RR 2002, 720 (st. Rspr.) und *Böckenförde*, NJW 1999, 1235.

⁵ Vgl. VG Düsseldorf NVwZ 2002, 1269, 1271; OVG Berlin NVwZ-RR 2002, 720.